

STATUTEN

des Vereines

Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen - IGO

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen", kurz "IGO".
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung der Interessen von österreichischen gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen anderer Rechtsformen insbesondere mit dem Ziel

- a) der Verbesserung der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemeinnütziger Vereine und Organisationen in Österreich;
- b) der Hebung des Ansehens und des Stellenwertes des dritten, gemeinnützigen Sektors in der Öffentlichkeit;
- c) der Etablierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im dritten Sektor;
- d) der Information, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen und Funktionär/innen gemeinnütziger Vereine und gemeinnütziger Organisationen anderer Rechtsform.

§ 3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch Vertretung gegenüber Behörden, durch Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Zusammenarbeit von österreichischen gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen anderer Rechtsformen verwirklicht werden.

- 2) Als ideelle Mittel dienen weiters:
 - a) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Tätigkeiten zur Interessenvertretung von gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen anderer Rechtsformen vor Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - b) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie von sonstigen Public Relation und Werbemaßnahmen;
 - c) das Betreiben einer Internetseite und die Nutzung sonstiger digitaler Kommunikationsmittel;
 - d) die Organisation von Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kongresse usw.);
 - e) die Erbringung von Informations- und Beratungsdienstleistungen gegenüber gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen anderer Rechtsformen im Bereich der Gemeinnützigkeit und Qualitätssicherung.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsorleistungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Erträge aus Informations- und Beratungsdienstleistungen;
 - e) Erträge aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen).
- 4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke anderer Rechtsträger bedienen. Er hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder andere Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO sicherzustellen.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können nur gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Organisationen anderer Rechtsformen sein.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung aller fällig gewordenen Beitrittsgebühren und /oder Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitrittsgebühren und /oder Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), der/die Geschäftsführer/in (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden und, sofern sie Gegenstände gemäß §10 Z.4 betreffen, nur über Anträge, die bereits mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt wurden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und wird durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese kann auch per E-Mail übermittelt werden.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Entscheidung über die strategische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Vereins.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 natürlichen Personen, und zwar zumindest aus: Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Finanzbeauftragte/n, und wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter/innen in der Generalversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für den Fall, dass die Organisation, deren Vertreter/in ein Vorstandsmitglied in der Generalversammlung, in der es gewählt wurde, war, aus welchen Gründen immer als Mitglied der IGO ausscheidet. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Schriftführer/in schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Beschluss des Budgetvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- 2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 8) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann/die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der/die Finanzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14. Die Rechnungsprüfer/innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Der/die Geschäftsführer/in

- 1) Der/die Geschäftsführer/in ist Angestellte/r des Vereines. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.

- 2) In der Vertretung des Vereins nach außen kann der/die Geschäftsführer/in den Obmann/die Obfrau auch dann vollinhaltlich vertreten, wenn diese/r nicht verhindert ist; ausgenommen sind in analoger Anwendung der §§ 48ff UGB die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

§ 16. Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17. Beendigung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung, der Aufgabe des Vereins, bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Behörde oder sonstigen Beendigung des Vereins allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Wien, am 17. März 2016